



## Merkblatt für die Erstellung von Baugesuchsplänen

Die Baugesuchspläne, welche aus den Daten der amtlichen Vermessung (AV) erstellt werden (Katasterplan), haben folgende Minimalanforderungen zu erfüllen:

Grundsätzliches	<p>Die Darstellung des Katasterplanes hat sich im Wesentlichen nach dem Plan für das Grundbuch zu richten. Hinweis unter: <a href="http://www.cadastre.ch/legende">www.cadastre.ch/legende</a></p> <p>Die Objekte der AV dürfen weder in der Lage verändert noch ausgeblendet werden.</p>
Titel	Im Minimum Gemeindegemeinde, Planmassstab und Nordpfeil
Masstab	In der Regel 1:500
Darstellung	<p>Die Grundstücksgrenzen sind dicker (Strichbreite) als die übrigen Linien des Planes darzustellen.</p> <p>Unterschiedliche Linienarten der AV sind wenn möglich in ähnlicher Art zu unterscheiden (ausgezogen, gestrichelt, punktiert).</p> <p>Die Grenzzeichen (Grenzpunkte) sind darzustellen, wenn möglich freigestellt.</p> <p>Die Grundstücksnummern sind darzustellen (grösser als andere Nummern), auch jene der Nachbargrundstücke vom Baugrundstück.</p> <p>Die Nummern der projektierten Grundstücke sind zu unterstreichen.</p> <p>Für die Darstellung des Bauprojektes sind die kantonalen Vorschriften zu beachten.</p>
Rückweisung	Erfüllt der Baugesuchsplan die erwähnten Anforderungen bezüglich Inhalt und Darstellung sowie für eine kantonal abhängige Beglaubigung nicht, kann dieser von der zuständigen Stelle zurückgewiesen werden.

Beispiel (ohne Bauprojekt):

Gemeinde Musterdorf, 1:500

